



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
11. Januar 2022

---

## Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen- und -erstatte und Sonderbeauftragten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.3, Ziff. 34)]

### **76/180. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup> und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

*darin erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

*sowie unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt die Resolutionen 75/287 vom 18. Juni 2021, 75/238 vom 31. Dezember 2020, 74/246 vom 27. Dezember 2019, 73/264 vom 22. Dezember 2018 und 72/248 vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 47/1 vom 12. Juli 2021<sup>3</sup>, 46/21 vom 24. März 2021<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>3</sup> *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.



S-29/1 vom 12. Februar 2021<sup>5</sup>, [43/26](#) vom 22. Juni 2020<sup>6</sup>, [42/3](#) vom 26. September 2019<sup>7</sup>, [39/2](#) vom 27. September 2018<sup>8</sup>, [37/32](#) vom 23. März 2018<sup>9</sup> und S-27/1 vom 5. Dezember 2017<sup>10</sup>, die Erklärungen der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017<sup>11</sup> und 10. März 2017<sup>12</sup> und die Presseerklärungen des Sicherheitsrats zur Situation in Myanmar vom 9. Mai 2018<sup>13</sup>, 4. Februar 2021<sup>14</sup> und 1. und 30. April 2021 sowie die Resolution [2467 \(2019\)](#) des Sicherheitsrats vom 23. April 2019,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* angesichts aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die in Myanmar begangen wurden, auch vor und nach der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und seiner späteren Verlängerung um zwei Jahre,

*mit dem Ausdruck ihrer unmissverständlichen Unterstützung* für das Volk Myanmars und seine demokratischen Bestrebungen und für den demokratischen Übergang in Myanmar sowie für die Notwendigkeit, die demokratischen Institutionen und Prozesse wieder aufzubauen und zu stärken, von Gewalt und willkürlichen Inhaftierungen abzusehen und die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Begrüßung* der Arbeit und der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass Myanmar bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und Myanmar mit Nachdruck auffordernd, mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit des Büros der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar,

in dieser Hinsicht *ferner unter Begrüßung* der Ernennung der neuen Sondergesandten und sie ermutigend, mit allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, und mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen zusammenzuarbeiten und einen umfassenden Dialog mit ihnen zu führen,

*unter Begrüßung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die grundlegenden Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar<sup>15</sup> und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

*unter Hinweis* auf die Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts<sup>16</sup> und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle

<sup>5</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>6</sup> Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>7</sup> Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>8</sup> Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>9</sup> Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>10</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>11</sup> [S/PRST/2017/22](#); siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2017 ([S/INF/72](#)).

<sup>12</sup> [S/PRST/2021/5](#).

<sup>13</sup> SC/13331.

<sup>14</sup> SC/14430.

<sup>15</sup> [A/HRC/43/18](#).

<sup>16</sup> [A/HRC/42/50](#).

und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, und darüber hinaus mit großem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit Myanmars mit der Ermittlungsmission,

*bestürzt* darüber, dass die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar Beweise für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gefunden hat, die von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten begangen wurden und die laut der Ermittlungsmission zweifelsohne schwerste völkerrechtliche Verbrechen darstellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die begrenzten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Ermittlungsmission, rasche, wirksame, gründliche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen durchzuführen und die Tatverantwortlichen für die in ganz Myanmar begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

*besorgt* darüber, dass die auf allen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Politiken und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einschränken oder deren Anwendung oder Wirkung diskriminierend ist, entgegen den Empfehlungen der Ermittlungsmission weder überprüft, geändert noch aufgehoben wurden,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet und damit beauftragt wurde, unter Heranziehung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission übermittelten Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Kachin und Shan, begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

*ferner unter Begrüßung* der Berichte des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar an die Generalversammlung, einschließlich des dritten Berichts, der der Generalversammlung am 5. Juli 2021 vorgelegt wurde<sup>17</sup>, und mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass der Mechanismus nach wie vor keinen Zugang erhält und keine Zusammenarbeit mit ihm erfolgt,

*in der Erkenntnis*, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

*sowie in dem Bewusstsein*, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, bei der Erleichterung der Schaffung eines förder-

---

<sup>17</sup> A/HRC/48/18.

lichen Umfelds in Myanmar für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr Vertriebener, einschließlich muslimischer Rohingya, nach Myanmar, sowie erneut darauf hinweisend, dass die Arbeit in enger Abstimmung und nach umfassender Absprache mit den muslimischen Rohingya sowie allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern erfolgen muss und die grundlegenden Ursachen der Krise und der Vertreibung angegangen werden müssen, damit die betroffenen Gemeinschaften nach ihrer Rückkehr nach Myanmar ihr Leben wiederaufbauen können,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Vorsitzenden des Verbands Südostasiatischer Nationen auf seinem am 24. April 2021 in Jakarta abgehaltenen Gipfeltreffen<sup>18</sup>, in der der Vorsitzende unter anderem den Generalsekretär des Verbands ermutigte, weiterhin mögliche Bereiche zu ermitteln, die den Prozess der Repatriierung Vertriebener aus dem Rakhaing-Staat wirksam erleichtern könnten, unter Hinweis darauf, dass diese Bedingungen derzeit nicht erfüllt sind, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um die tieferen Ursachen der Lage im Rakhaing-Staat zu beheben, und wie wichtig der Fünf-Punkte-Konsens ist,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat und in anderen Staaten und Regionen Myanmars herbeizuführen, auch durch die Arbeit des Sondergesandten ihres Generalsekretärs für Myanmar,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>19</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Prozessen, die sicherstellen sollen, dass die mutmaßlichen Verantwortlichen für Verbrechen an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

*feststellend*, dass der Internationale Strafgerichtshof seiner Anklägerin die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar aufzunehmen,

*unter Begrüßung* der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Klage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>20</sup>, in der der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die Klage dem ersten Anschein nach (prima facie) unter seine Zuständigkeit fällt, und in der er feststellte, dass die Rohingya in Myanmar eine „geschützte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutmachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und davon Kenntnis nehmend, dass Myanmar seine zwei Berichte als Reaktion auf die Verfügung des Gerichtshofs im Mai und November 2020 vorgelegt hat, sowie von den in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen,

---

<sup>18</sup> [A/75/868](#), Anlage.

<sup>19</sup> [A/76/312](#).

<sup>20</sup> Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 729; LGBL 1995 Nr. 45; öBGBL Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

*Kenntnis nehmend* von der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts der von Myanmar 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission, in der ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten anerkannt wird, dass zahlreiche Akteure Kriegsverbrechen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen innerstaatliches Recht begangen haben und dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte Myanmars daran beteiligt waren, und mit Bedauern darüber, dass der vollständige Bericht der Kommission bislang nicht veröffentlicht wurde,

*unter Verurteilung* aller Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe in Myanmar, einschließlich der gegen muslimische Rohingya und andere Minderheiten gerichteten, sowie der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Streitkräfte Myanmars, einschließlich Folter und sexueller Gewalt, die in vielen Fällen zu Verletzungen und Todesfällen geführt hat, gegen friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Mitglieder der Zivilgesellschaft, Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und andere, und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ungebührlichen Beschränkungen der Tätigkeit von medizinischem Personal, allen anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, Gewerkschaftsmitgliedern, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden, und die sofortige Freilassung aller willkürlich Inhaftierten fordernd, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die in den meisten Staaten und Regionen erfolgende übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars, die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Angehöriger von Minderheiten, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Entführungen, willkürliche Inhaftierungen und Tötungen und die Nutzung von als Schulen dienenden Einrichtungen für militärische Zwecke und zur Begehung von Verbrechen sowie über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe, einschließlich der Nutzung von Landminen, was für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen im Rakhaing-Staat schafft,

*erneut erklärend*, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, in ganz Myanmar verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass 600.000 staatenlose muslimische Rohingya in Rakhaing beim Zugang zur Staatsbürgerschaft und zu anderen Grundrechten nach wie vor weitgehend ausgegrenzt und diskriminiert werden, wobei eine große Zahl von ihnen nach wie vor ohne Bewegungsfreiheit und mit stark eingeschränktem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, einschließlich Gesundheitsversorgung und Bildung, sowie zu Existenzgrundlagen in Lagern festgehalten wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass muslimische Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere Frauen und Mädchen, nach wie vor einem erheblichen Risiko sexueller Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere nach dem Konflikt zwischen den Sicherheits- und Streitkräften und der Arakan-Armee,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Meldungen, denen zufolge die Sicherheits- und Streitkräfte Gewalt verübt haben, die den Rohingya angehörende Zivilpersonen und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar, wo Schulen, religiöse Stätten und Wohnhäuser zur Zielscheibe wurden, unverhältnismäßig stark getroffen hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die eskalierende Gewalt und die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen sowie die an muslimischen Rohingya und anderen Minderheiten verübten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen nach Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya, ungeeignete Bedingungen schaffen,

*weiter unterstreichend*, dass die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

*höchst beunruhigt* über die anhaltenden Angriffe auf humanitäre Akteure und den mangelnden Zugang und mit der Aufforderung an alle Seiten, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht einzuhalten,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz keinen Zugang zu Haftanstalten hat, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Möglichkeit der Familien hat, sich über den Gesundheitszustand der Gefangenen und ihre Haftbedingungen zu informieren, sowie auf den Zugang der Gefangenen zu Medikamenten,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit* über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Menschen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch Militär-, Sicherheits- und bewaffnete Kräfte ausgesetzt waren, einschließlich außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, systematischer Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens sowie der durch die Regierung vorgenommenen Beschlagnahme von Grundstücken der muslimischen Rohingya, die diese unter Zwang räumen mussten, wobei ihre Wohnhäuser zerstört wurden, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch Myanmar sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya in den Rakhaing-Staat darstellt,

*unter Hinweis* auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Einstellung der Feindseligkeiten, den der Sicherheitsrat in Resolution [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 unterstützte, zugleich betonend, dass eine fortgesetzte Deeskalation und eine dauerhafte Waffenruhe im gesamten Land erforderlich sind und dass diese am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien erreicht werden können,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass im August 2020 die vierte Tagung der Friedenskonferenz der Union abgehalten wurde, und ihre Bedeutung für eine alle einschließende Staats- und Nationsbildung unterstreichend,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die muslimischen Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, über vollständige Ausweisdokumente verfügten und sich aktiv an der Regierung und am bürgerlichen Leben beteiligten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich ab 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

*bekräftigend*, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, in ihre Heimat zurückzukehren, und dass diese Rückkehr in Sicherheit und Würde und auf freiwillige und dauerhafte Weise erfolgen soll, und die internationale Gemeinschaft an ihre gemeinschaftliche Verantwortung im Umgang mit Vertriebenen in der Region erinnernd,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die irregulären Meeresüberfahrten durch Rohingya, die unter gefährlichen Bedingungen und in den Händen ausbeuterischer Schleuser ihr Leben riskieren, was deutlich macht, wie verzweifelt ihre Lage ist und wie dringend die grundlegenden Ursachen ihrer Verwundbarkeit angegangen werden müssen,

*höchst beunruhigt* angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms von 1,1 Millionen muslimischer Rohingya aus Myanmar nach Bangladesch, darunter die derzeit dort lebenden über 902.000 Menschen, von denen die meisten seit dem 25. August 2017 in der Folge der von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind,

*unter Hinweis* auf die zwischen der Regierung Bangladeschs und der Regierung Myanmars am 23. November 2017 in Nay Pyi Taw geschlossene bilaterale Rückführungsvereinbarung und die Einsetzung einer 30-köpfigen gemeinsamen Arbeitsgruppe am 19. Dezember 2017, die die Repatriierung vertriebener Rohingya nach Myanmar erleichtern soll, und bedauernd, dass die Repatriierung im Rahmen der Vereinbarung nicht beginnen konnte, weil im Rakhaing-Staat kein förderliches Umfeld gegeben war,

*unterstreichend*, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung aller Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, einschließlich der muslimischen Rohingya, durchgeführt werden und der Stand ihrer Durchführung weiterverfolgt werden muss, und mit der Aufforderung an Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang zum Norden des Rakhaing-Staates zu gewähren, damit sie konstruktiv an dem Prozess mitwirken können,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten, Hassbotschaften und hetzerischen Parolen, insbesondere über soziale Medien, die sich vor allem gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten richten,

*sowie mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die der Zivilgesellschaft, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden auferlegten Beschränkungen und die auf sie verübten Angriffe, unter anderem Beschränkungen der Beschaffung, des Empfangs und der Weitergabe von Informationen, einschließlich der Abschaltung des Internets

in Myanmar, die auch die Notlage der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten weiter verschlimmern können,

*unterstreichend*, wie wichtig die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für die Rohingya,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die jüngsten, seit dem 1. Februar 2021 zu beobachtenden Entwicklungen eine ernste Herausforderung im Hinblick auf die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der vertriebenen muslimischen Rohingya und aller Binnenvertriebenen darstellen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die tieferen Ursachen der Krise im Rakhaing-Staat behoben werden müssen, und erneut erklärend, dass umgehend die Anwendung von Gewalt eingestellt werden muss, die zu weiteren Vertreibungen muslimischer Rohingya und anderer Minderheiten sowohl innerhalb des Landes als auch über die Landesgrenzen hinweg führen würde,

*unterstreichend*, dass mittels eines alle einbeziehenden und friedlichen Dialogs zwischen allen Parteien im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars eine friedliche Lösung für Myanmar herbeigeführt werden muss,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Chancengleichheit zugunsten der Repräsentation der Rohingya, der Angehörigen anderer Minderheiten und der Binnenvertriebenen, der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wählerinnen und Wähler sowie ihre volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung an allen allgemeinen Wahlen sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die gesamte Bevölkerung Myanmars ihr Stimmrecht ausüben kann und allen Kandidatinnen und Kandidaten ein fairer Wahlkampf gestattet wird,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte zu Kindern und bewaffneten Konflikten in Myanmar<sup>21</sup> und Kenntnis nehmend von der von der Arbeitsgruppe geäußerten Besorgnis angesichts der schweren Rechtsverletzungen an Kindern sowie von der vom Generalsekretär in seinem Bericht bekundeten Besorgnis betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in Myanmar,

*in Würdigung* der fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller humanitären Akteure, zugunsten der Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergreifen in Myanmar flüchten, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der kürzlich zwischen der Regierung Bangladeschs und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen geschlossenen Vereinbarung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die nach Bhasan Char umgesiedelten Rohingya und in

---

<sup>21</sup> [S/AC.51/2019/2](#).

Anerkennung der umfangreichen Investitionen, die die Regierung Bangladeschs in ihr Projekt auf Bhasan Char getätigt hat, darunter Investitionen in Einrichtungen und in die Infrastruktur,

*unter Begrüßung* der Erklärungen des Vorsitzes des Verbands Südostasiatischer Nationen vom 1. Februar und 2. März 2021, in denen er an die Ziele und Grundsätze der Charta des Verbands erinnerte, insbesondere an den Grundsatz der Demokratie, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung und die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und alle Parteien aufrief, äußerste Zurückhaltung zu üben und mittels konstruktiven Dialogs und praktischer Aussöhnung im Interesse der Menschen und ihrer Lebensgrundlagen nach einer friedlichen Lösung zu streben,

*sowie unter Begrüßung* der humanitären Bewertungen, die der Verband Südostasiatischer Nationen im Mai 2019 über sein Koordinierungszentrum für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement im Norden des Rakhaing-Staates durchgeführt hat, und der Einrichtung seines Ad-hoc-Unterstützungsteams zur Umsetzung der aus einer ersten Bedarfsprüfung hinsichtlich der Repatriierungsbedingungen im Rakhaing-Staat hervorgegangenen Empfehlungen, in Anerkennung der Notwendigkeit, enger mit der Gemeinschaft der Rohingya-Flüchtlinge zusammenzuwirken, zugleich dazu anregend, eng mit allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, und in Anerkennung der Notwendigkeit, gegen die grundlegenden Ursachen des Konflikts vorzugehen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können,

*mit Besorgnis Kenntnis davon nehmend*, dass sich die bestehende humanitäre Lage infolge der globalen Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) verschlechtert hat und sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation in Myanmar ausgewirkt hat, einschließlich auf den Bildungszugang, sowie von der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 und betonend, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, termingebunden und verhältnismäßig sein und mit den Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen,

*betonend*, wie wichtig der rasche, gerechte und ungehinderte Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen, Diagnostika und Heilmitteln sowie anderen Gesundheitsprodukten und -technologien ist, die erforderlich sind, um eine ausreichende und wirksame Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, auch für Menschen in besonders gefährdeten Situationen, für Menschen, die von bewaffneten Konflikten im Land betroffen sind oder durch sie vertrieben wurden, und für Angehörige von Minderheiten, wie die Rohingya,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch die Militär- und Sicherheitskräfte sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar, insbesondere gegen die Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, darunter willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vorsätzliche Tötung und Verstümmelung von Kindern, ihre Einziehung und ihr Einsatz für Zwangsarbeit, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Verbindung stehende geschützte Personen, unterschiedslose Beschießung von Zivilgebieten, die Zerstörung und das Niederbrennen von Wohnhäusern, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, die Vertreibung von mehr als 902.000 Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten nach Bangladesch, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich

zu versammeln, und Einschränkungen der Medienfreiheit und des vollen Internetzugangs und andere Einschränkungen;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, einschließlich der im Zusammenhang mit und nach der Ausrufung des Notstands am 1. Februar 2021 erfolgten, und betont, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, vorzunehmen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich der Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller anwendbaren Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

3. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars *auf*, die demokratischen Bestrebungen des Volkes von Myanmar zu achten und den demokratischen Übergang zu ermöglichen, die Gewalt einzustellen, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt zu achten und den am 1. Februar 2021 ausgerufenen Notstand zu beenden;

4. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars sowie andere bewaffnete Gruppen *auf*, den Aufrufen des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe Folge zu leisten und alle Feindseligkeiten und jede Gewalt zu einzustellen, und fordert die sofortige Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger;

5. *nimmt Kenntnis* von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen und fordert Myanmar mit Nachdruck auf, gemäß der Verfügung des Gerichtshofs betreffend die Angehörigen der Rohingya in ihrem Hoheitsgebiet alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhüten, sicherzustellen, dass Einheiten ihres Militärs sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten, die möglicherweise Anweisungen oder Unterstützung von ihr erhalten, und Organisationen und Personen, die möglicherweise ihrer Kontrolle, ihren Anweisungen oder ihrem Einfluss unterstehen, unter anderem keine solchen Akte begehen, die Zerstörung von Beweismitteln zu verhindern und ihre Bewahrung zu gewährleisten und dem Gerichtshof wie von ihm verfügt über alle Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergreift, um der Verfügung Wirkung zu verleihen;

6. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe in allen Konfliktgebieten auch weiterhin eingeschränkt wird, so auch in den Staaten Rakhaing und Chin, sowie darüber, dass nur wenige Maßnahmen ergriffen wurden, um den Zugang der Rohingya zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, insbesondere in Zeiten von COVID-19, und fordert mit Nachdruck die Gewährung des vollen, uneingeschränkten und sicheren Zugangs für alle Mandatsträgerinnen und -träger und alle Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar, der Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern, des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet wurde, und der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie für die internationalen und regionalen Menschenrechtsorgane, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe

befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates und zu anderen von Gewalt betroffenen Gebieten für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtete Unabhängige Mechanismus für Myanmar die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen zu können, und legt Myanmar, den Mitgliedstaaten, den Justizbehörden und privaten Einrichtungen eindringlich nahe, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen lassen;

8. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, *fordert* alle an der Dokumentierung dieser Rechtsverletzungen beteiligten Akteure *auf*, bei der Sammlung von Beweismaterial dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu folgen, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden, und *fordert*, dass den Bedürfnissen der Opfer und der Überlebenden und ihrem Recht auf wirksame Rechtsbehelfe voll Rechnung getragen wird, einschließlich durch eine rasche, wirksame und unabhängige Erfassung der Opfer und Garantien der Nichtwiederholung;

9. *fordert* Myanmar *erneut eindringlich auf*,

a) unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße vorzunehmen, und *fordert* die ungekürzte Veröffentlichung des Berichts der 2018 eingerichteten unabhängigen Untersuchungskommission oder die Mitteilung der darin enthaltenen Feststellungen an die einschlägigen internationalen Mechanismen;

b) durch konkrete Maßnahmen die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der muslimischen Rohingya in Myanmar zu gewährleisten;

c) einen alle Seiten einschließenden, konstruktiven und friedlichen Dialog und eine ebensolche Aussöhnung im Einklang mit dem Willen und den Interessen des Volkes Myanmars, einschließlich der muslimischen Rohingya und den Angehörigen anderer Minderheiten, zu führen;

d) die notwendigen Bedingungen für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge, auch der geflohenen muslimischen Rohingya, zu schaffen, insbesondere im Hinblick darauf, dass bislang niemand von den Rohingya im Rahmen eines zwischen Bangladesch und Myanmar eingerichteten bilateralen Repatriierungsmechanismus zurückgekehrt ist, weil Myanmar diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hat;

- e) durch entsprechende Maßnahmen wie Besichtigungsbesuche des Rakhaing-Staates durch Vertreterinnen und Vertreter der Rohingya Vertrauen unter den sich in Lagern in Bangladesch aufhaltenden muslimischen Rohingya aufzubauen;
- f) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich durch die Aufhebung oder Reform diskriminierender Rechtsvorschriften, und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;
- g) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;
- h) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und solche Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten, und das Projekt des Friedenskonsolidierungsfonds zur Bekämpfung von Hetze umzusetzen;
- i) eine alle einschließende Reaktion auf COVID-19 zu gewährleisten, so auch durch die universelle Impfung, um alle Einzelpersonen und Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;
- j) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen aller Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren und zu reformieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;
- k) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und

der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>22</sup> erfolgt;

l) die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu beschleunigen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;

m) zu gewährleisten, dass Rohingya, Angehörige anderer Minderheiten und Binnenvertriebene bei allen landesweiten Wahlen die gleiche Chance auf Repräsentation haben und darauf, auf uneingeschränkte, gleichberechtigte und konstruktive Weise als Kandidatinnen oder Kandidaten und als Wählerinnen oder Wähler an diesen Wahlen teilzunehmen;

n) die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch alle bewaffneten Kräfte, einschließlich der Sicherheits- und der Streitkräfte, zu beenden und zu verhüten und Schutzdefizite zu beseitigen, indem sie mit der Arbeitsgruppe für die Überwachung und Meldung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern zusammenwirken und insbesondere einen gemeinsamen Aktionsplan gegen an Kindern begangene Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt erarbeiten;

o) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem Unabhängigen Mechanismus und anderen Mandatsträgerinnen und -trägern und Mechanismen der Vereinten Nationen, die mit Myanmar befasst sind, zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung von Besuchen und die Gewährung uneingeschränkter Zugangs im ganzen Land;

p) mit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung eines sofortigen und nicht an Bedingungen geknüpften Besuchs in Myanmar;

q) dem auf dem Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen am 24. April 2021 erzielten Fünf-Punkte-Konsens zügig nachzukommen, um eine friedliche Lösung im Interesse der Menschen in Myanmar und ihrer Lebensgrundlagen zu fördern, fordert zu diesem Zweck alle Beteiligten in Myanmar auf, mit dem Verband und dem Sondergesandten des Vorsitzes des Verbands zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Unterstützung für diese Bemühungen;

r) durch konkrete Maßnahmen den Aufbau von Institutionen sowie Strukturreformen zu stärken, um die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und demokratische Grundsätze durch einen partizipativen und alle Seiten einschließenden Ansatz zu wahren, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und durch die Reform des Sicherheitssektors zur Stärkung der zivilen Kontrolle;

s) unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchungen aller mutmaßlichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, einschließlich jeden Verhaltens, das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Staaten Rakhaing und Chin darstellen kann, sowie sexueller Gewaltverbrechen und mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen durch transparente und glaubwürdige Prozesse vor Gericht gestellt werden;

t) auch weiterhin allen Menschen Zugang zu Informationen, Versorgungsgütern und Gesundheitsdiensten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten;

---

<sup>22</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

ten und dazu Maßnahmen zu treffen, die zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, zeitlich festgelegt und verhältnismäßig sind und mit den Verpflichtungen aus den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

11. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Not der in Bangladesch und in anderen Ländern lebenden Rohingya und gewaltsam Vertriebenen *Ausdruck* und würdigt die von der Regierung Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

12. *lobt* die Regierung Bangladeschs dafür, dass sie die Ausbreitung des COVID-19-Virus in den Rohingya-Lagern seit Beginn der Pandemie wirksam eingedämmt und mit Unterstützung aller maßgeblichen nationalen und internationalen Partner, einschließlich der Aufnahmegemeinschaft, Verluste an Menschenleben verhindert hat und dass sie die Rohingya in die nationale Impfkampagne einbezogen hat;

13. *legt* Myanmar *nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft dabei ist;

14. *würdigt* die Hilfe und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit den irregulären Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale Lasten- und Aufgabenteilung, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>23</sup>, zu gewährleisten;

16. *fordert* die Erneuerung der Vereinbarung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über deren Teilhabe an der Durchführung der bilateralen Vereinbarungen mit Bangladesch über die Rückkehr von Vertriebenen aus dem Rakhaing-Staat und betont, dass Myanmar weiter in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die sichere, freiwillige, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge, gewaltsam Vertriebenen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Zurückkehrenden Freizügigkeit und den ungehinderten

---

<sup>23</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

17. *fordert außerdem* die rasche Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit Myanmar unterzeichneten Vereinbarung bei ihrer möglichen Erneuerung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;

18. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Ausweitung der Pilotprojekte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, in deren Rahmen die innerhalb des Landes vertriebenen Rohingya, die unter schwierigen Bedingungen im Norden des Rakhaing-Staates leben, zu ihren ursprünglichen Grundstücken zurückkehren können und ihre Gemeinschaften multisektorale Unterstützung erhalten;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriert werden; und b) die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Myanmar für die Betroffenen aus allen Volksgruppen zu unterstützen, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Menschen in den Lagern für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, den gemeinsamen Maßnahmenplan 2021 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, zu unterstützen, um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese Krise zu bewältigen;

21. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der in Myanmar tätigen transnationalen und inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>24</sup> und den Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission in ihrem Bericht über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars die Menschenrechte zu achten;

22. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger fortzuführen und Myanmar Hilfe anzubieten;

b) der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten für Myanmar zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

c) der Sondergesandten für Myanmar jede Hilfe bereitzustellen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten, so auch durch einen Arbeitsplan für die Tätigkeit der Sondergesandten in Myanmar;

d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf Myanmar effektivere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

---

<sup>24</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

- e) sicherzustellen, dass alle Landesprogramme einen Menschenrechtsansatz beinhalten und Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht unterzogen werden;
  - f) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, die humanitäre Krise zu lösen, eine sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;
  - g) die Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar und die Arbeit des fortlaufenden Unabhängigen Mechanismus zu unterstützen;
  - h) die im Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen;
  - i) die Durchführung der zwischen Myanmar und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarung bei ihrer möglichen Erneuerung zu unterstützen und in seinen Jahresbericht einen der Durchführung der Vereinbarung gewidmeten Teil aufzunehmen;
23. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege des interaktiven Dialogs auch an der siebenundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;
24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, des Unabhängigen Mechanismus, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.

53. Plenarsitzung  
16. Dezember 2021